



Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz · Am Gautor 15 · 55131 Mainz

An alle
Apotheken
in Rheinland-Pfalz

Geschäftsführer
Dr. jur. Tilman Scheinert, M. Sc.
Am Gautor 15
55131 Mainz
Tel.: 06131/27012-0
Fax: 06131/27012-22
Email: Tilman.Scheinert@lak-rlp.de

Datum 06. April 2021
Seite 1 von 2

Corona / COVID-19

- » Neufassung der Corona-Impfverordnung zum 1. April 2021
- » Allgemeinverfügung des BMG zum 1. April 2021
- » Aktualisierung der Informationen zur Bestellung und Lieferung der COVID-19-Impfstoffe der Bundesapothekerkammer

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 1. April 2021 hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) die Neufassung der Corona-Impfverordnung (CoronaImpfV) sowie die Allgemeinverfügung zur Sicherstellung der flächendeckenden Verteilung von Impfstoffen gegen COVID-19 an Arztpraxen im Bundesanzeiger veröffentlicht, über die mit ABDA-Rundschreiben Nr. 50 vom 1. April 2021 informiert wurde.

Die Bundesapothekerkammer hat die entsprechenden Dokumente auf den "Corona-Seiten" der ABDA-Homepage entsprechend angepasst. Dort stehen Ihnen die Unterlagen zur Verfügung. Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

Dokument "Lieferung COVID-19-Impfstoffe an die niedergelassenen Vertragsärzte"

Abschnitt 2 – Einleitung

Anpassung an die Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) und die Allgemeinverfügung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) zur Sicherstellung der flächendeckenden Verteilung von Impfstoffen gegen COVID-19 – nachfolgend Allgemeinverfügung genannt –, die zeitgleich am 1. April 2021 in Kraft getreten sind. Wichtigste Punkte sind:

- » Apotheken dürfen nur an Vertragsärzte liefern, die regulär bei ihnen Praxisbedarf bestellen.
- » Apotheken müssen grundsätzlich bei dem pharmazeutischen Großhändler bestellen, der Mitglied des PHAGRO und ihr Hauptlieferant ist.

Abschnitt 4.1 – Bestellung nur durch Vertragsärzte ("Kassenärzte")

Anpassung, dass nach CoronaImpfV nur Vertragsärzte bei Apotheken COVID-19-Impfstoffe bestellen dürfen. Nach der Allgemeinverfügung dürfen Apotheken nur Vertragsärzte beliefern, die bei ihnen regulär Praxisbedarf bestellen. Privatärztlich tätige Ärzte und Betriebsärzte dürfen nicht beliefert werden. Zuwiderhandeln kann als Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 1 Infektionsschutzgesetz geahndet werden.

Abschnitt 5.2 – Keine Leerbestellungen und keine Mengenzuschläge auf die von den Vertragsärzten bestellten Mengen Impfstoffdosen

Klarstellung, dass die Apotheke nur vorliegende Bestellungen von Vertragsärzten und keine Leerbestellungen an den Großhändler übermitteln darf. Auch sind keine Mengenzuschläge auf die von den Vertragsärzten bestellten Mengen COVID-19-Impfstoffe vorzunehmen.

Abschnitt 5.3 – Bestellung der Apotheke nur bei ihrem Hauptlieferanten

Die Apotheken sollen nach der Allgemeinverfügung ausschließlich bei dem pharmazeutischen Großhändler bestellen, von dem sie hauptsächlich beliefert werden und der Mitglied im PHAGRO ist. Apotheken, deren Hauptlieferant kein Mitgliedsunternehmen des PHAGRO ist, sollen Impfstoff gegen COVID-19 ausschließlich bei dem Mitgliedsunternehmen des PHAGRO bestellen, das sie ansonsten überwiegend beliefert.

Abschnitt 5.5 – Zusammenfassung der wichtigsten, bei der Bestellung zu beachtenden Punkte

In diesem Abschnitt sind die wichtigsten, bei der Bestellung zu beachtenden Punkte zusammengefasst.

Abschnitt 7.4 – Besonderheiten bei der Lieferung von Comirnaty® von BioNTech an die Apotheke

Information, dass der Lieferung des COVID-19-Impfstoffs in der KW 14 je ein "Starterpaket" mit wichtigen Informationen für Apotheke sowie eine entsprechende Anzahl "Starterpakete" für die Vertragsärzte beigelegt sind. Letztere sind die Apotheken gebeten, mit dem Impfstoff an die Vertragsärzte zu übermitteln.

Abschnitte 8 und 9 – Abrechnung der Impfstoffe und Vergütung der Versorgung mit COVID-19-Impfstoffen

Diese Abschnitte wurden gestrichen, da über diese Sachverhalte gesondert informiert wird.

Standardarbeitsanweisung für die Bestellung der COVID-19-Impfstoffe

Diese wurde um wichtige Punkte angepasst, die die Apotheken bei der Bestellung unbedingt beachten müssen.

Standardarbeitsanweisung für den Umgang mit COVID-19-Impfstoff in der Apotheke

Diese wurde unter Berücksichtigung des Wunsches des pharmazeutischen Großhandels bezüglich der Rückgabe der Sekundärverpackung aktualisiert.

Bitte halten Sie sich informiert.

Vielen Dank.

Ihre
Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz



Dr. jur. Tilman Scheinert, M. Sc.
Geschäftsführer